

Begleitdokument zur Änderung des Bezu-
schlagungsverfahrens in den
Gemeinsamen harmonisierten Bestimmun-
gen und Verfahren für die Beschaffung und
den Austausch von Regelleistung aus Fre-
quenzwiederherstellungsreserven mit au-
tomatischer Aktivierung zwischen
Deutschland und Österreich nach Artikel 5
Abs. 3 lit. b, o, Artikel 33 und Artikel 58 der
Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommis-
sion vom 23. November 2017 zur Festle-
gung einer Leitlinie über den Systemaus-
gleich im Elektrizitätsversorgungssystem

27.11.2019

1. Einleitung

Die deutschen und der österreichische Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB), 50Hertz, Amprion, APG, Tennet und TransnetBW, beantragen die Anpassung des Bezuschlagungsverfahrens gemäß Artikel 2 Absatz 7 der gemeinsamen harmonisierten Bestimmungen und Verfahren für die Beschaffung und den Austausch von Regelleistung aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung (aFRR) zwischen Deutschland und Österreich nach Artikel 5 Abs. 3 lit. b, o, Artikel 33 und Artikel 58 der Verordnung (EU) 2017/2195 der Kommission vom 23. November 2017 zur Festlegung einer Leitlinie über den Systemausgleich im Elektrizitätsversorgungssystem (EB-VO).

Die Anpassung des Bezuschlagungsverfahrens ist notwendig, da das Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf in seinem Urteil vom 22.07.2019 die Festlegung der Bundesnetzagentur bezüglich der Ausschreibungsbedingungen für Sekundärregelleistung (Az. BK6-18-019) aufgehoben hat. Somit ist auf deutscher Seite eine Bezuschlagung auf Basis eines Zuschlagswerts (Mischpreisverfahren) nicht mehr möglich.

Die deutsche und die österreichische Regulierungsbehörde haben die ÜNB am 14.08.2019 aufgefordert alle notwendigen Schritte im Sinne des Art. 6 Abs. 3 i. V. m. Art. 5 Abs 3 lit. b und o EB-VO zur Umsetzung des OLG-Urteils im Rahmen der aFRR-Kooperation einzuleiten.

Um die harmonisierte gemeinsame Beschaffung und den Austausch von aFRR zwischen Deutschland und Österreich sicherzustellen, soll das Bezuschlagungsverfahren auf die Leistungspreisvergabe umgestellt werden.

Die ÜNB konsultieren den Änderungsvorschlag vom 27.11.2019 bis 10.01.2020.

Nach Berücksichtigung der Stellungnahmen werden die kooperierenden ÜNB einen überarbeiteten Antrag bei den zuständigen Regulierungsbehörden einreichen.

Die vollständigen, diesem Antrag beigelegten gemeinsamen harmonisierten Bestimmungen und Verfahren für die Beschaffung und den Austausch von Regelleistung aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung zwischen Deutschland und Österreich nach Artikel 5 Abs. 3 lit. b, o, Artikel 33 und Artikel 58 EB-VO enthalten in Artikel 2 Abs. 2 lit. b-e Regelungen zu Marktschließungszeiten, deren Änderung am 01.07.2019 bei der Bundesnetzagentur bzw. am 18.07.2019 bei E-Control beantragt wurde.

2. Überblick über die beantragten Änderungen

Die gemeinsamen harmonisierten Bestimmungen und Verfahren für die Beschaffung und den Austausch von Regelleistung aus Frequenzwiederherstellungsreserven mit automatischer Aktivierung zwischen Deutschland und Österreich nach Artikel 5 Abs. 3 lit. b, o, Artikel 33 und Artikel 58 EB-VO sollen wie in der untenstehenden Tabelle festgehalten geändert werden.

Genehmigter Antrag vom 18.12.2018, Artikel 2	Änderungsvorschlag vom 27.11.2019, Artikel 2
<p>7. Der Zuschlag erfolgt auf Basis des Zuschlagswertes (ZW) in aufsteigender Reihenfolge bis zur Deckung des Bedarfs an Sekundärregelleistung in Deutschland und Österreich, wobei:</p> $ZW = LW + AW$ <p>mit <i>LW</i> = Leistungswert in Euro/MWh = Leistungspreis in Euro je MW / Produktdauer in h</p> <p><i>AW</i> = Arbeitswert in Euro/MWh = Arbeitspreis in Euro je MWh x Gewichtungsfaktor</p> <p>ist.</p>	<p>7. Der Zuschlag erfolgt in aufsteigender Reihung der Leistungspreise bis zur Bedarfsdeckung. Details zur Durchführung sind im Rahmen einer verbindlichen Vereinbarung zwischen den ÜNB aus Deutschland und Österreich festzulegen und zu veröffentlichen. Diese Details haben Kriterien zu enthalten, die eine diskriminierungsfreie Zuschlagsentscheidung ermöglichen.</p>
<p>a) Der Gewichtungsfaktor wird quartalsweise anhand des Verhältnisses der abgerufenen Sekundärregelarbeit zur höchstens abrufbaren Sekundärregelarbeit (durchschnittlichen Abrufwahrscheinlichkeit) auf Basis der gemeinsamen Abruf Merit-Order Liste für Österreich und Deutschland der jeweils zurückliegenden zwölf Kalendermonate bestimmt. Er gilt für alle kooperierenden ÜNB. Er wird jeweils für positive und negative Sekundärregelung bestimmt.</p>	<p>GESTRICHEN</p>
<p>b) Bei gleichem Zuschlagswert entscheidet der niedrigere Leistungspreis über den Zuschlag. Ist auch der Leistungspreis gleich, werden die Gebote in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt</p>	<p>GESTRICHEN</p>
<p>c) Der Gewichtungsfaktor ist zu Beginn einer Ausschreibung zu veröffentlichen.</p>	<p>GESTRICHEN</p>
<p>d) Bei der Bezuschlagung werden etwaige Kernanteile gemäß Annex VII der SO-VO beachtet.</p>	<p>GESTRICHEN</p>
<p>e) Bei der Bezuschlagung werden ferner die nach Ziffer Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden. ermittelten, für den Austausch von Regelreserven zugewiesenen,</p>	<p>GESTRICHEN</p>

Übertragungskapazitäten berücksichtigt.	
Das beschriebene Zuschlagsverfahren wird als Übergangslösung bis zur Etablierung eines Regelarbeitsmarktes angewendet. Mit der Einführung des Regelarbeitsmarktes soll das Zuschlagsverfahren neu evaluiert und bei Bedarf angepasst werden.	GESTRICHEN

3. Zusatzinformationen

Die in der beantragten Änderung des Artikels 2 Abs. 7 genannte verbindliche Vereinbarung zwischen den ÜNB aus Deutschland und Österreich kann beispielsweise auf der folgenden Regelung zur Durchführung des Zuschlags aufbauen:

„Bis zur Einführung der untertägigen Regelenergieausschreibungen gemäß Artikel 16 Abs. 5 EB-VO („Regelarbeitsmarkt“) gelten die folgenden Zuschlagskriterien, falls ein Kriterium mehrere Lösungen erlaubt:

- *Leistungspreis (aufsteigend, d.h. niedrigere Preise sind besser als höhere Preise)*
- *Arbeitspreis (aufsteigend für positive aFRR, d.h. niedrigere Preise sind besser als höhere Preise; absteigend für negative aFRR, d.h. höhere Preise sind besser als niedrigere Preise)*
- *Zeitstempel (niedriger ist besser)*
- *Zufallskriterium (reproduzierbar).*

Ab der Einführung der untertägigen Regelenergieausschreibungen gemäß Artikel 16 Abs. 5 EB-VO („Regelarbeitsmarkt“) gelten die folgenden Zuschlagskriterien, falls ein Kriterium mehrere Lösungen erlaubt:

- *Leistungspreis (aufsteigend, d.h. niedrigere Preise sind besser als höhere Preise)*
- *Zufallskriterium (reproduzierbar)“*

Die Zuschlagskriterien müssen spätestens mit der Einführung des Regelarbeitsmarkts aktualisiert werden: zum einen erübrigt sich das Zuschlagskriterium des Regelarbeitspreises, da dieser auch nach Gate Closure Time des Regelleistungsmarktes verändert werden kann. Zum anderen äußerte sich das deutsche Bundeskartellamt kritisch zum Zuschlagskriterium des Zeitstempels. Darin sieht das Bundeskartellamt die Gefahr, dass pivotale Anbieter über das Setzen eines großen Gebots mit einem frühen Zeitstempel Marktmacht ausüben könnten.

Eine frühzeitige Abgabe von Geboten, die im Regelarbeitsmarkt bis zur Gate Closure Time verändert oder widerrufen werden können, stellt aus Sicht der ÜNB keinen Vorteil an sich dar. Das oben genannte Beispiel zur Durchführung des Zuschlags folgt aber dennoch bereits dieser Empfehlung des Bundeskartellamts und enthält auch das Zufallskriterium, das reproduzierbar sein soll, um ggf. die Vergabeergebnisse nachvollziehen zu können. Die ÜNB behalten sich vor, das Zufallskriterium weiterzuentwickeln, anzupassen oder zu ersetzen.